OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607048/2/RW

Datum:
Linz, 11. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.09.2024, GZ: BHGM/924070066517/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes und des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wird mit der Maßgabe bestätigt, als die unter Punkt 4 und Punkt 6 verletzte Rechtsvorschrift § 102 Abs. 5 lit. b KFG 1967 , BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung-ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 282/2023 zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in der Strafverfügung vom 7.8.2024 vorgeworfen, er habe am 17.07.2024 um 13:53 Uhr in B__, C-Strasse, durch den Kaiserparktunnel in Fahrtrichtung D__ den PKW mit dem Kennzeichen bbb (A) samt Anhänger mit dem Kennzeichen: aaa (A)

1. ohne Mitführen eines Führerscheines gelenkt.
2. beim Anhänger als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, weil festgestellt wurde, dass beim betroffenen Anhänger die Kennzeichenleuchte nicht funktionierte.
3. beim Anhänger als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, weil festgestellt wurde, dass beim betroffenen Anhänger die Schlussleuchte links und rechts nicht funktionierte.
4. als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des Anhängers sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
5. als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt sich nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, sondern die Gültigkeit der Plakette EMM0843 mit der Lochung 03/2022 abgelaufen war.
6. als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
7. als Lenker überhaupt kein Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt.
8. als Lenker keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt.
9. ohne Mitführen einer geeigneten, der ÖNORM EN 471 entsprechenden Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen gelenkt.

Der Bf habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGB. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs.1 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020, sowie nach § 103 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBL. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 16 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013, sowie nach § 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz 1967- KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023, sowie nach § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967- KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997 i.V.m. § 57a Abs.5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr 35/2023 und § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 zu verantworten. Der fristgerecht eingebrachte Einspruch des Bf richtete sich lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe, sodass die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretungen rechtskräftig geworden ist.

2. In der gegen das Straferkenntnis vom 09.09.2024 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er um Herabsetzung der Geldstrafe bitte. Er befinde sich in Pflegekarenz, weil er seine Mutter betreuen würde und beziehe daraus täglich 29,27 Euro. Das sei das einzige Einkommen, welches er und seine Frau haben würden. Der Vorfall vom 17.07.2024 beruhe auf einer Verkettung unglücklicher Umstände. Sein Arbeitseinsatz auf der Baustelle seines Sohnes führte dazu, dass er nur Arbeitskleidung und keine Dokumente bei sich trug. Aufgrund einer Erkrankung und dem damit einhergehenden Stress habe er verabsäumt das Pickerl für den Anhänger rechtzeitig zu erneuern. Die Erneuerung habe er jedoch umgehend, wie der beigelegte F__ Prüfbericht belegen würde, nachgeholt. Seine Unbescholtenheit in den letzten zehn Jahren unterstreiche seine Zuverlässigkeit im Straßenverkehr.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich die Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe und es wurde keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von einer solchen gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen wird.

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 17.07.2024 um 13:53 Uhr in B__ auf der C-Strasse durch den Kaiserparktunnel in Fahrtrichtung D__ den auf H__ zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen bbb samt den auf ihn selbst zugelassenen Anhänger mit dem Kennzeichen aaa. Der Anhänger war nicht beleuchtet, die Schlussleuchte links sowie rechts funktionierte nicht, weil der Bf keinen Adapter mitführte. Auch die Kennzeichenleuchte funktionierte nicht. Des Weiteren führte der Bf weder einen Führerschein noch den Zulassungsschein für den PKW und den Anhänger mit. Die Begutachtungsplakette des Anhängers war abgelaufen, diese wies bei der Kontrolle zur Tatzeit die Lochung 03/2022 auf. Ausrüstungsgegenstände, wie das Verbandszeug, eine geeignete Warneinrichtung sowie entsprechende Warnkleidung fehlten. Dem Bf wurde von den erhebenden Beamten der PI Bad

Ischl wegen Gefahr im Verzug die Weiterfahrt untersagt. Die Einholung des F__ Prüfbefundes für den Anhänger holte der Bf in weiterer Folge am 26.07.2024 nach.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Der Bf verfügt derzeit über ein Einkommen aus seiner Pflegekarenz in Höhe von täglich 29,27 Euro. Dieses Pflegekarenzgeld stellt aktuell das einzige Einkommen des Bf und seiner Gattin dar.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist anzuführen, dass sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, weshalb der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist und lediglich die Strafbemessung zu überprüfen bleibt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG gehört es zur Pflicht des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger

Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 KFG gelten für Anhänger die Bestimmungen des § 14 über die Schlussleuchten und paarweisen Bremsleuchten, die hinteren Umrissleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichenleuchten und Rückstrahler sowie Nebelschlussleuchten. Nebelschlussleuchten sind für Anhänger, die dazu bestimmt sind, mit Zugmaschinen gezogen zu werden, jedoch nicht erforderlich. Die Rückstrahler müssen von den Lichtaustrittsflächen der Leuchten getrennt sein, die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben und so angebracht sein, dass eine Spitze des Dreieckes nach oben gerichtet ist. Anhänger, deren größte Breite 80 cm nicht übersteigt und die dazu bestimmt sind, mit einspurigen Krafträdern gezogen zu werden, müssen mit nur einer der sonst für Anhänger vorgeschriebenen Leuchten ausgerüstet sein. Diese Rückstrahler müssen auch dann mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein, wenn die hinteren Leuchten auf einem Leuchtenträger (§ 14 Abs. 9 lit. c) angebracht sind; werden sie durch den Leuchtenträger verdeckt, so müssen auch auf diesem Rückstrahler angebracht sein.

Gemäß § 102 Absatz 5 lit. b KFG hat der Lenker auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein.

Gemäß § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung - ZustV besteht die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Absatz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen
oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die maßgeblichen Bestimmungen des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 FSG und des § 37 Absatz 1 und Absatz 2a) FSG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen
1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis.

Strafausmaß

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den

folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

5.2. Im Straferkenntnis begründet die belangte Behörde die Reduzierung und zusammenfassend die Festsetzung der Strafe mit gesamt 245,00 Euro damit, dass mildernd die Einkommensverhältnisse des Bf, als auch dessen Unbescholtenheit gewertet wurden und keine Erschwernisgründe vorlagen.

a) Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des Straferkenntnisses:

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.
Gemäß der Bestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG beträgt die gesetzliche Höchststrafe 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Deshalb können die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 30 Euro für das Verwenden des Anhängers ohne funktionierende Kennzeichenleuchte und ohne funktionierende Schlussleuchten links und rechts nicht als überhöht angesehen werden. Diese liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und schöpfen diesen lediglich zu 0,3% aus.

b) Zu den Spruchpunkten 7, 8 und 9:

Das Mitführen eines funktionsfähigen, zur Wundversorgung geeigneten Verbandszeuges, einer Warnweste sowie einer geeigneten Warneinrichtung ist im Fall eines Unfalls unerlässlich und ist im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. zur raschen Versorgung Verletzter vor Ort wichtig. Es handelt sich hierbei um leicht zu

erfüllende Verpflichtungen, sodass einem Fahrzeuglenker, der diese Gegenstände nicht mitführt, zumindest eine grobe Sorglosigkeit vorgehalten werden muss.

Die gesetzliche Höchststrafe beträgt hier ebenso 10.000 Euro, gemäß der Bestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

In den konkreten Fällen können ebenfalls die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 25 Euro (zu Spruchpunkt 9.) und 20 Euro (jeweils zu den Spruchpunkten 7. und 8.) keinesfalls als überhöht angesehen werden. Die Geldstrafen liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und schöpfen diesen lediglich zu 0,25 % (zu Spruchpunkt 9) und 0,20 % (jeweils zu den Spruchpunkten 7. und 8.) aus.

c) Zu Spruchpunkt 5:

Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken des Fahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezweckt die Verkehrssicherheit. Diese stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Gültige Begutachtungsplaketten geben Auskunft darüber, dass ein Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, dem Erfordernis der Spezialprävention und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe fünf Stunden) als angemessen.

d) Zu den Spruchpunkten 1, 4 und 6:

Nichtmitführen des Führerscheines:

Die Verpflichtung, den Führerschein beim Lenken mitzuführen, dient insbesondere der Gewährleistung dafür, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Straßenaufsicht möglichst rasch über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen und das dabei verwendete Fahrzeug genaue Kenntnis erlangen. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm. Abs. 2a FSG beträgt der Strafrahmen

für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zwischen 20 Euro und 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Die verhängte Strafe von 30 Euro hinsichtlich des nicht mitgeführten Führerscheines bewegt sich zwar geringfügig über der gesetzlichen Mindeststrafe, beträgt aber weniger als 1,4 % der möglichen Höchststrafe. Der belangten Behörde kann diesbezüglich keine Überschreitung ihres Ermessensspielraumes vorgeworfen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher auch diesbezüglich zu der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich ist, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, in Hinkunft die Einhaltung führerscheinrechtlicher Vorschriften entsprechend einzuhalten. Eine Herabsetzung der verhängten Strafe kam somit nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 4. und 6. (Nichtmitführen des Zulassungsscheins) hat die belangte Behörde eine Geldstrafe von jeweils 20 Euro verhängt. Diese Geldstrafe liegt bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Auch bei einem Einkommen des Bf von nur 29,27 Euro täglich, welches derzeit die einzige Einkommensquelle des Bf und seiner Gattin darstellt, sowie der bisherigen Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund erscheint dem erkennenden Gericht die verhängte Strafe nicht überhöht. Das Straferkenntnis der belangten Behörde, welche die Einkommensverhältnisse des Bf und dessen Unbescholtenheit bereits als Strafmilderungsgründe gewertet hat, wobei der Gesamtbetrag der in der Strafverfügung verhängten Geldstrafe von 345 Euro im Straferkenntnis auf 245 herabgesetzt wurde, war daher auch in diesem Punkt zu bestätigen.

Generell ist festzuhalten, dass der Bf beim Mitführen von gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen nachlässig ist, was sich an der Vielzahl von fehlenden Ausrüstungsgegenständen zeigt. Diese Nachlässigkeit lässt auch auf eine erhöhte Sorglosigkeit bei der Einhaltung derartiger Verpflichtungen rückschließen. Vor allem aus spezialpräventiven Gründen ist daher eine noch mildere, als die von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden verhängte Strafe nicht angemessen.

5.3. Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161).

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird,

wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009). Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist die konkrete wörtliche Umschreibung des dem Bf vorgeworfenen Fehlverhaltens zu entnehmen, unrichtig bezeichnet sind jedoch die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Rechtsvorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich zum Zweck der Richtigstellung der angewendeten Gesetzesbestimmungen entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (vgl. etwa VwGH 14.09.2021, Ra 2021/09/0172); siehe aber nunmehr VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Zu II.
Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen bzw. der Strafnorm führt nicht zu einem Obsiegen des Bf, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. Rosenkranz in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg), VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner